

zu BT-Drs. 16/10995



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel. 030/590097-341
Fax 030/590097-400

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Frau Vorsitzende Kerstin Griese, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum 12.12.2008

AZ: IV-405-09/0

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze (Drittes Zivildienstgesetzänderungsgesetz) – Öffentliche Anhörung am 17.12.2008

Sehr geehrte Frau Griese,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung zum Thema „Änderung des Zivildienstgesetzes“ am 17.12.2008 sage ich herzlichen Dank. Im Folgenden nehme ich zum Gesetzentwurf sowie den Fragen der Fraktionen Stellung.

Vorweg sei erläutert, dass sich laut kürzlich erfolgter statistischer Aufschlüsselung durch das Bundesamt für den Zivildienst rund ein Fünftel der aktiven Zivildienstplätze in Trägerschaft der kommunalen Gebietskörperschaften befindet (Stand: 7.3.2008).

Aus Sicht der Landkreise ist die Zielsetzung der vorgesehenen Gesetzesänderung, den Zivildienst verstärkt als Lerndienst auszugestalten, ausdrücklich zu unterstützen. Denn unbeschadet seiner verfassungsrechtlichen Legitimation als Wehrersatzdienst kommt dem Zivildienst auch ein eigenständiger sozialpolitischer Gehalt zu. Die gesetzliche Weichenstellung in Richtung eines Lerndienstes ist auch vor dem Hintergrund der wiederholten Verkürzung der Zivildienstzeit angezeigt, um der Bedeutung des Dienstes für die Entwicklung der betroffenen jungen Menschen weiter gerecht zu werden.

Eine Beurteilung der zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagenen Neuregelungen erfordert jedoch auch eine Abwägung der Interessen der Zivildienstleistenden einerseits und der Träger von Zivildienststellen andererseits. Im Bereich der Landkreise bestehen Zivildienststellen vor allem in ihren Krankenhäusern und beim Rettungsdienst, aber auch im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe. Für diese Einsatzbereiche ist bereits die erfolgte Verkürzung der Zivildienstzeit zunehmend problematisch gewesen.

Die Möglichkeiten zu einem alternativen Freiwilligendienst von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten in Vollzeitätigkeit gemäß § 14c Zivildienstgesetz sowie zu einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes sind deshalb perspektivisch von besonderer Bedeutung. Zugleich wird die Anregung des Bundesrates zur Ergänzung von § 14c Abs. 4 ZDG (BR-Drs. 630/08 (Beschluss)) geteilt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 23) wird dargelegt, dass Ländern und Kommunen aufgrund der Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes für den Zivildienst durch die gesetzlichen Neuregelungen keine Kosten entstünden. Kosten könnten – wie bisher schon – lediglich entstehen, wenn kommunale Stellen auf eigenen Wunsch als Beschäftigungsstellen anerkannt werden, wobei die tatsächliche Kostenhöhe von der Refinanzierbarkeit insbesondere durch die Sozialversicherung abhängig ist.

Dies vorausgesetzt, kommt es für die Beurteilung der vorgesehenen Neuregelungen auch darauf an, welche Rechte und Pflichten der Zivildienstleistende konkret im Verhältnis zu den Zivildienststellen und zum Staat hat.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 2: Zivildienstbericht

Die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einführung einer Berichtspflicht des/der Bundesbeauftragten für den Zivildienst gegenüber dem Deutschen Bundestag (Zivildienstbericht) wird begrüßt. Es wird angeregt, insbesondere auch die weitere Entwicklung der o. g. freiwilligen Dienste im Zusammenhang mit dem Zivildienst zum Gegenstand des Zivildienstberichts zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 7: Einberufung

Die klarstellende Ergänzung in § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs, wonach ein vorangegangenes freiwilliges Engagement oder ein in der Dienststelle abgeleistetes Praktikum einer Einberufung zu dieser Dienststelle nicht entgegensteht, entspricht einer kommunalen Forderung und wird begrüßt. Damit wird eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 10:

a. § 25a, Einweisung in der Dienststelle:

§ 25a Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs enthält den Vorbehalt, dass den Dienstleistenden die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden darf. Diese Festlegung ist grundsätzlich richtig. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass Tätigkeiten, die unter Anleitung verrichtet und eingeübt werden müssen, von dieser einschränkenden Regelung nicht umfasst sind. Insbesondere bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten wird in der Praxis die Einweisung und die Einübung einzelner Verrichtungen unter praktischer Anleitung erfolgen müssen.

Diese Klarstellung sollte bei der in Abs. 2 vorgesehenen Änderung der Art einer Tätigkeit entsprechend erfolgen.

b. § 25b, Einführung und Begleitung:

Im Entwurf zu § 25b sind die Pflichten und Rechte der Dienstleistenden nicht hinreichend klar geregelt, so dass es zumindest zu Missverständnissen kommen kann. Sowohl der

Dienstleistende als auch die Zivildienststelle sollten Klarheit darüber haben, wozu genau der Dienstleistende einerseits verbindlich verpflichtet ist und ob und inwieweit andererseits eine Berechtigung etwa zur Teilnahme an bestimmten einzelnen Seminaren besteht, zumal die Fürsorgepflicht des Bundesamtes für den Zivildienst gegenüber dem Dienstleistenden in diesen Bestimmungen ihren Ausdruck findet (siehe Gesetzesbegründung zu Nr. 10).

In § 25b Abs. 1 Satz 1 wird nicht verbindlich geregelt, ob und inwieweit mit der Informationspflicht des Bundesamtes über die Rechte und Pflichten als Dienstleistende auch die Verpflichtung des Dienstleistenden zur Teilnahme an dem Einführungsseminar korrespondiert. Es wird deshalb vorgeschlagen, dies als Verpflichtung klarzustellen.

Soweit der Dienstleistende nach § 25b Abs. 2 zwar nicht zur Teilnahme verpflichtet sein, ihm aber ein Recht zur Teilnahme eingeräumt werden soll, sollte diese Berechtigung nach Voraussetzungen und Umfang klarer geregelt werden, weil für die Inanspruchnahme der von Gesetzes wegen eingeräumten Teilnahmemöglichkeiten auch die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 19, Qualifiziertes Dienstzeugnis:

Die obligatorische Ausstellung eines qualifizierten Dienstzeugnisses durch die Dienststelle wird als weiterer Baustein zur Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst verstanden. Es ist sinnvoll, die absolvierten Tätigkeiten, die Leistungen und insbesondere die erworbenen Kompetenzen des Dienstleistenden zu dokumentieren. Ob der zusätzliche Aufwand, wie in der Begründung vorgesehen, von den Dienststellen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten aufgefangen werden kann, wird sich zeigen müssen.

Zu Artikel 7, Inkrafttreten:

Das zeitlich hinaus geschobene Inkrafttreten der Änderungen des Zivildienstgesetzes auf den 1.1.2010 ist grundsätzlich angebracht, um bedarfsgerechte Angebote entwickeln und rechtzeitig bereitstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Ruge